



# Studierendenschaft der Universität zu Lübeck

## Kleiderkosten-Richtlinie

---

### § 1 Beantragung einer Kostenübernahme

- (1) Das Studierendenparlament kann die Kosten für Kleidungsstücke nur übernehmen, wenn hierfür ein Antrag im Studierendenparlament gestellt wurde. Dieser Antrag soll enthalten:
1. Antragssteller
  2. Zielgruppe
  3. Anzahl
  4. Stückpreis
  5. Betrag des vom Studierendenparlaments zu übernehmenden Anteils
  6. Zusatzkosten
  7. Designvorlage
  8. ggfs. Angebot einer Firma
- (2) Das Druckdesign sollte nach Möglichkeit keine speziellen Daten, Namen und Orte beinhalten, um eine eventuelle Wiederverwendung der Kleidungsstücke zu ermöglichen.

### § 2 Sonder- und Zusatzkosten

- (1) Kosten, welche für Versand oder das Erstellen einer Druck- und Stickvorlage anfallen, werden vom Studierendenparlament vollständig übernommen. Es ist dabei darauf zu achten, bei Produzenten bereits vorhandene Vorlagen zu nutzen und somit Kosten zu sparen.

### § 3 Studentische Gremien und studentische Gruppen

- (1) Das Studierendenparlament erstattet nach Antrag bis zu 50% der Kosten pro Kleidungsstück.
- (2) Für studentische Gremien beträgt die Zuschussung unabhängig vom Kleidungsstück höchstens EUR 15 pro Person.
- (3) Für studentische Gruppen beträgt die Zuschussung unabhängig vom Kleidungsstück höchstens EUR 10 pro Person.

### § 4 Veranstaltungen und sonstige Gruppen

- (1) Kleidungsstück-Anträge für andere Gruppen oder Veranstaltungen müssen im Antrag als Sonderposten gekennzeichnet werden. Sie bedürfen einer separaten Abstimmung.

### **§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Diese Kostenordnung tritt zum 12.07.2017 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Bestimmungen, die diese Ordnung betreffen.

Lübeck, den 12. 07.2017

Fabian Fuchtmann  
Präsident des  
45. Studierendenparlaments der  
Universität zu Lübeck

